

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 56 / Ausgabe vom 26.11.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 56.1 | Sitzung des Digitalisierungsausschusses<br>am 2. Dezember 2021  | Seite 4   |
| 56.2 | Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);<br>Antrag der Firma Röhm GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung<br>zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acryl-<br>und Methacrylsäure sowie deren Ester (Betrieb 202; Anlage 0200)<br>durch Ersatz der Fassabfüllung (Neubau) auf dem Werksgelände in<br>der Gemarkung Worms, Flur 6, Nrn. 9/23 und 8/2, 67547 Worms;<br>Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltver-<br>träglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung<br>vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Ge-<br>setzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert wor-<br>den ist" | Seite 5   |
| 56.3 | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)<br>Rheinhessen-Nahe-Hunsrück;<br>Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren -<br>Lachgraben Abenheim - Herrnsheim   | Seite 6-7 |
| 56.4 | Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe<br>der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der<br>Stadt Worms   | Seite 8   |
| 56.5 | Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz:<br>Haushalte für Befragung zur Zeitverwendung 2022 gesucht   | Seite 9   |

---

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Digitalisierungsausschusses  
in der Wahlzeit 2019 – 2024  
am Donnerstag, 02.12.2021, um 15 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) WLAN in Wormser Bussen
- 2) Support der "Lehrerleihgeräte" aus dem DigitalPakt IV

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 3) Vorstellung der Ausbaupläne Glasfaser für Wormser Schulen

Worms, 15.11.2021  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Röhm GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acryl- und Methacrylsäure sowie deren Ester (Betrieb 202; Anlage 0200) durch Ersatz der Fassabfüllung (Neubau) auf dem Werksgelände in der Gemarkung Worms, Flur 6, Nrn. 9/23 und 8/2, 67547 Worms.  
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist".**

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft -, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acryl- und Methacrylsäure sowie deren Ester (Anlage nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch Ersatz der Fassabfüllung (Neubau) auf dem Werksgelände der Firma Evonik Röhm GmbH, Im Pfaffenwinkel 6 in 67547 Worms, Gemarkung Worms, Flur 6, Nr. 9/23 und 8/2 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Auf Grund der Art der Anlage und der vom Antragsteller dargestellten Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG des Vorhabens nach der Nr. 4.2. des Anhangs 1 zum UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG. Die zu erwartenden Auswirkungen werden als nicht erheblich angesehen.

Damit besteht aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 UVPG.

Die den Feststellungen zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft zugänglich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, den 25.11.2021  
in Vertretung  
gez. Stephanie Lohr  
Bürgermeisterin

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
**Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**  
Abteilung Landentwicklung und  
Ländliche Bodenordnung  
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Lachgraben Abenheim - Herrnsheim**  
**Az.: 91698-HA11.5**

Bad Kreuznach, 22.11.2021  
Rüdesheimer Str. 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon: (0671) 820 - 560  
Telefax: (0671) 820 - 500  
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

## **Schlussfeststellung** (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

### **I Feststellung des Abschlusses der vereinfachten Flurbereinigung Lachgraben Abenheim - Herrnsheim**

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lachgraben Abenheim - Herrnsheim, Stadt Worms, durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen

### **II Hinweise**

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 19.11.2021 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Stadt Worms übergeben und die Kasse aufgelöst.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
**Rheinhessen - Nahe - Hunsrück**  
**Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,**  
Dienstszitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder wahlweise bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),**  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

Im Auftrag  
gez. Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)

## **Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Worms**

In der Gemarkung Pfeddersheim, Flur 4, Flurstücke 48/99 bis 48/143, 48/146 bis 48/151, 48/153 bis 48/166, 48/170, 48/171, 41/3, 324/1 und 339/13 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Vermessung langgestreckter Anlagen auf Antrag der SFB Projekt GmbH & Co.KG bestimmt und abgemarkt. Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) werden für die Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**Der dauerhafte Verzicht auf die Abmarkung von Knickpunkten und Kurvenpunkten im Straßenbereich aus der Niederschrift über eine Sonderung vom 06.07.2017 wird bei den Grenzpunkten (1) widerrufen, da der Straßenausbau dort um mehr als 0,1m von den Katastergrenzen abweicht.**

**Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.**

**Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidungen wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.**

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 29.11.2021 bis 13.12.2021 bei Vermessungsbüro Klaus Strohmenger, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur; Spießgasse 93, 55232 Alzey, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:00 sowie Freitag von 7:30 bis 13:00) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (ÖbVI Klaus Strohmenger, Spießgasse 93, 55232 Alzey) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

---

## Haushalte für Befragung zur Zeitverwendung 2022 gesucht

Im nächsten Jahr findet wieder die Zeitverwendungserhebung (ZVE) statt. Hierfür sucht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz noch Haushalte, die auf freiwilliger Basis Auskunft darüber geben, welchen Aktivitäten sie an drei festgelegten Tagen einer Woche im Jahr nachgegangen sind.

Die Erhebung soll unter anderem folgende Fragen beantworten: Wie viel Zeit bleibt den Menschen in Deutschland neben Arbeit, Schule oder Haushalt für Freundschaften und Familie? Wie viel Zeit verbringen Jung und Alt täglich mit Smartphone, Fernsehen und anderen Medien?

Das Statistische Landesamt benötigt Unterstützung von rund 520 Haushalten, um aussagekräftige und zuverlässige amtliche Daten über die Zeitverwendung der Bevölkerung bereitstellen zu können. Insbesondere Haushalte von Selbstständigen, Alleinerziehenden, Arbeitern sowie Nichterwerbstätigen (ohne Rentner/Pensionäre) werden noch gesucht. Als Dankeschön erhalten teilnehmende Haushalte eine Geldprämie von mindestens 35 Euro.

Eine App (Android/iOS) erleichtert die Teilnahme von unterwegs; der Tagesablauf kann hierüber ganz bequem dokumentiert werden. Alternativ ist auch eine Teilnahme in Papierform möglich.

Anmeldungen für die Teilnahme an der ZVE 2022 sind ab sofort möglich unter [zve2022.de/teilnahme](https://zve2022.de/teilnahme), per E-Mail unter [haushalterhebungen@statistik.rlp.de](mailto:haushalterhebungen@statistik.rlp.de) sowie telefonisch (auch für Rückfragen) unter 02603 / 71 - 2222 (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr).

Bad Ems, November 2021  
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

**Hinweis:**

*Öffentliche Ausschreibungen werden ab sofort nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Worms veröffentlicht.*

*Sie sind auf der städtischen Internetseite (<https://www.worms.de/neu-de/zukunft-gestalten/planen-und-bauen/ausschreibungen/>) und unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) einsehbar.*

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!